

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Feuerwehr-Zeitung. 1878-1941 1929

21 (1.11.1929)

Badische Feuerwehr-Zeitung

Offizielles Organ des bad. Landes-Feuerwehverbandes, der badischen Kreis-Feuerwehverbände und der badischen Wehren

Erscheint 2 mal im Monat. Bezugspreis für das Vierteljahr ausschließl. Zustellungsgebühr RM. 1.20; Postbezug RM. 1.20
Anzeigen-Gebühr: 1 viergespaltene Millimeter-Zeile oder deren Raum 10 Rpf., 1 Reklamezeile 30 Rpf., bei Wiederholungen entspr. Rabatt. Postcheck-Konto: Amt Karlsruhe 14 137
Druck und Verlag von Ernst Koebelin, Hofbuchdruckerei, Baden-Baden, Stephanienstr. 3 — Fernruf 23, 136, 277

50

Präsident des Badischen Landes-Feuerwehverbandes
Branddirektor Georg Ueberle, Bezirksrat in
Heidelberg, Untere Neckarstraße 114

Bank-Konten:

a) Vereinsbank Heidelberg, Akademiestraße. Konto Nr. 1214
b) Städtische Sparkasse Heidelberg. Konto Nr. 4728

Nummer 21

Baden-Baden, 1. November 1929

50. Jahrgang

Protokoll der Landssausschuß-Sitzung

am 20. September 1929, vormittags 9 Uhr, im Bürgerausschuß-Saal in Baden-Baden.

Tagesordnung: Satzungsänderungen. Mit Ermächtigung der Landeshauptversammlung in Kehl vom 8. September ds. Jrs. sollen die Satzungen unseres Verbandes in einer erweiterten Landesausschuß-Sitzung geändert werden: die Erweiterung des Landesausschusses erfolgt durch Hinzuziehung der Kreisvorsitzenden-Stellvertreter, bezw. eines von diesem zu benennenden Bevollmächtigten.

Anwesend waren: a) Präsidium:

Branddirektor Gg. Fr. Ueberle-Heidelberg, als Präsident;
Miois Müller-Degler-Säckingen, als Ehrenpräsident.
Robert Siebenhaas-Heidelberg, als Sekretär.

b) Kreisvorsitzende:

- Kreis 1 Konstanz: Feuerwehrkommandant Otto Baibel-Stingen.
" 2 Billingen: Feuerwehrldt. Alfred Wehrle-Fürthwangen.
" 3 Waldshut: Feuerwehrldt. Karl Wehger-Rheinfelden.
" 4 Freiburg: Feuerwehrldt. Jos. Bammert-Waldkirch.
" 5 Lörrach: Feuerwehrldt. Komm.-Rat Otto Horn-Fahrnau.
" 6 Offenburg: Feuerwehrkommandant Alfr. Kramer-Lahr.
" 7 Baden: Feuerwehrkommandant Karl Peter-Bühl.
" 8 Karlsruhe: Feuerwehrldt. Hermann Bull-Durlach.
" 10 Heidelberg: Feuerwehrldt. Fr. Müller-Heidelberg.
" 11 Mosbach: Feuerwehrkommandant Wilh. Hahn-Bertheim.

c) Kreisvorsitzenden-Stellvertreter:

- Kreis 1: Feuerwehrkommandant Karl Mannhart-Konstanz.
" 2 " " D. Baumeister-Donauerschlingen.
" 3 " " Gg. Roder-Erzingen.
" 4 " " Alb. Scholl-Freiburg.
" 5 " " Gottlieb Ehret-Brombach.
" 6 " " Friedr. Bierenbräuer-Kehl.
" 7 " " Emil Höfeler-Baden-Doß.
" 8 " " Karl Kampmann-Friedrichstal.
" 9 " " Aug. Knäbel-Waldhof.
" 10 " " Friedr. Stoll-Sinsheim.
" 11 " " Adolf Seeber-Dartheim.

d) Vertreter der Landeskommissariatsbezirke:

Karl Mannhart-Konstanz,
Albert Scholl-Freiburg,
Dito Gend-Pforzheim,
Ferd. Schlimm-Mannheim.

Außerdem: Kommandant Adolf Kauffmann-Baden-Baden als Vertreter der Baden-Badener Wehr, Stadtrat Fr. Berzinger-Baden-Baden, als Vertreter der Stadtgemeinde Baden-Baden, Gustav Kienglen-Baden-Baden, als Schriftleiter der „Bad. Feuerwehrzeitung“.

Präsident Ueberle eröffnete die Sitzung kurz nach 9 Uhr, ließ die Anwesenden herzlich willkommen und ging zu folgender Ansprache über:

Seit der letzten Sitzung des Landesausschusses ist der stellvertretende Kreisvorsitzende des Kreises VI, Kamerad Geiger in Gengenbach, gestorben. Unser leider zu früh und unverhofft heimgegangener Kamerad war ein Feuerwehrmann vom Scheitel bis zur Sohle. Wem von uns ist er nicht in angenehmer Erinnerung mit seinem stets freundlichen und heiteren Angesicht und wem hat er nicht mit seiner Laterne stets hilfsbereit beigeleuchtet.

Wir wollen ihm ein treues Gedenken bewahren und ich bitte Sie zum Zeichen dieses Gedenkens sich von ihren Siben zu erheben.

Bei der Erftwahl am vergangenen Sonntag wurde Kommandant Bierenbräuer in Kehl gewählt. Derselbe ist Ihnen wohl allen bekannt und brauche ich denselben wohl nicht besonders vorzustellen. Indem ich Kam. Bierenbräuer zu der nahezu einstimmigen Wahl herzlich gratuliere, hoffe ich, daß er auch fernerhin ein fleißiger Mitarbeiter in unserem Verband ist.

Meine sehr verehrten Kameraden! Die Landesversammlung in Kehl hat den Landesausschuß einstimmig ermächtigt, unter Beizug der Kreisvorsitzenden-Stellvertreter, neue Landesausschüsse auszuarbeiten und zu beschließen. Die Versammlung ist satzungsgemäß einberufen und ist beschlußfähig.

Indem ich die Sitzung eröffne, heiße ich Sie alle herzlich willkommen. Es ist wohl seit Bestehen des Verbandes das erste Mal, daß der Landesausschuß in verstärkter Stimmzahl zu einer Beratung und Beschlußfassung einberufen wurde.

Unsere bisherigen Satzungen, die in den letzten Jahren häufig durch Zusätze und Änderungen verbessert und erweitert wurden, genügen den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr. Ferner ist unbedingt erforderlich, daß unsere Satzungen dem Grundgesetz des D. F. V. angepaßt sind.

Wie bereits erwähnt, sind wir durch den Kehler Beschluß ermächtigt, neue Satzungen in analoger Anwendung des § 18 der bisherigen Satzungen (1/2 der anwesenden Stimmberechtigten) endgültig zu beschließen.

Ich bin überzeugt, daß Sie meine Ih. Kameraden das Vertrauen, welches uns die Landestagung entgegengebracht hat, zu würdigen wissen und daß Sie von der Wichtigkeit unserer heutigen Arbeit durchdrungen sind.

Ich nehme an, daß Sie den Ihnen mit der Einladung übersandten Entwurf durchgelesen haben und wollen wir nun in die Beratung desselben gewissenhaft und objektiv eintreten.

Stadtrat und Kommandant-Stellvertreter Berzinger-Baden-Baden sprach als Vertreter der Stadtgemeinde Baden-Baden die Begrüßung. Der Vorsitzende nahm sodann folgende Ehrungen vor: Mit dem Ehrenkreuz 1. Klasse des Deutschen Feuerwehrverbandes wurden ausgezeichnet: Vizepräsident Komm.-Rat Horn-Fahrnau, und Geh. Reg.-Rat Arnold-Karlsruhe, Präsident der Landesfeuerwehr-Unterstützungsstelle; ferner mit dem Ehrenkreuz 2. Klasse: Rdt. Wilhelm Hahn-Bertheim, Rdt. Alfred Kramer, Lahr i. B., Rdt. Karl Peter-Bühl i. B.

Herzliche Glückwünsche wurden an die Ausgezeichneten gerichtet.

Sodann ging man in die Beratungen des Satzungsentwurfes über und behandelte Punkt für Punkt. Die nun abgeänderten Satzungen fanden einstimmige Annahme und lauten wie folgt:

Satzungen

des

Badischen Landesfeuerwehr-Verbandes E. V.

Der vom Landesfeuerwehrtag in Kehl am 8. IX. 1929 zur Satzungsänderung erweiterte und ermächtigte Landesausschuß hat in Baden-Baden am 20. X. 1929 folgende Satzungen beschlossen:

Artikel 1.

Namen und Sitz des Verbandes.

Der Verband führt den Namen

Badischer Landesfeuerwehr-Verband E. V.

und hat seinen Sitz am Wohnort seines jeweiligen Präsidenten.

2 3 X X 6 904 91 92 99 906

Artikel 2.

Zweck des Verbandes.

Der Bad. Landesfeuerwehr-Verband dient gemeinnützigen Zwecken; er bestrebt die Ausbildung der Feuerwehren, die Ausbreitung derselben, die Förderung und einheitliche Gestaltung des Feuerschutz- und Feuerlöschwesens bei allen angeschlossenen Feuerwehren im Freistaat Baden auf Grund der auf organisatorischem und technischem Gebiet gewonnenen und den jeweiligen Erfordernissen angepaßten Erfahrungen.

Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

- a) Durch Kreis- und Landesversammlungen und den damit verbundenen Beratungen und Beschlußfassungen;
- b) Durch Besprechungen der das Lösch- und Rettungswesen berührenden Fragen;
- c) Durch gegenseitige Mitteilung von Erfahrungen;
- d) Durch Veranstaltung von Ausstellungen von Lösch- und Rettungsgeräten;
- e) Durch Berichte der Bezirksfeuerlöschinspektoren;
- f) Durch Einführung von Übungskursen für Offiziere im Landesverband und für Unterführer im Kreisverband.

Der Badische Landesfeuerwehr-Verband bildet demnach für alle Verbandswehren eine Auskunfts- und Beratungsstelle, welche auch den Behörden zur Verfügung steht, ohne daß der Badische Landesfeuerwehr-Verband in das Verwaltungsrecht der ihm angeschlossenen Wehren eingreift.

Die Verfolgung wirtschaftlicher, auf Gewinn abzielender Einrichtungen, sowie politischer oder religiöser Ziele sind ausgeschlossen.

Der Badische Landesfeuerwehr-Verband darf keine Beschlüsse fassen, welche den Bestimmungen des Grundgesetzes des Deutschen Feuerwehr-Verbandes entgegen stehen.

Als Verbandsorgan wird die „Badische Feuerwehrzeitung“ bestimmt; jede Feuerwehr hat die Verpflichtung, mindestens ein Exemplar derselben zu halten. Dieselbe wird von der Schriftleitung auf Kosten der Wehren diesen zugesandt. Außer diesem Pflichtexemplar sollen **alle Offiziere** und **tunlichst auch alle Unterführer einer Wehr** die Badische Feuerwehr-Zeitung auf Kosten ihrer Wehr halten.

Artikel 3.

Mitgliedschaft.

a) Aufnahme.

Mitglieder des Badischen Landesfeuerwehr-Verbandes können werden und sollen sein:

die Freiwilligen Feuerwehren einschließlich der Fabrik- und Stationswehren im Freistaat Baden.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Kreisvorsitzenden. Die Aufnahme in den Landesverband bedingt die vorherige Aufnahme in den Kreisverband. Das Aufnahmegesuch ist von dem Kreisvorsitzenden beim Präsidenten des Badischen Landesfeuerwehr-Verbandes einzureichen; ein statistisches Verzeichnis über den derzeitigen Stand der Wehr sowie die Satzungen sind anzuschließen. Diese Satzungen dürfen den Satzungen des Badischen Landesfeuerwehr-Verbandes nicht entgegen stehen. Die Aufnahme erfolgt durch den Ausschuß des Badischen Landesfeuerwehr-Verbandes, worüber eine Urkunde ausgestellt wird. Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber eingeschrieben mitzuteilen.

Die **Ablehnung bedarf keiner Begründung.**

b) Austritt.

Die Austrittserklärung einer Feuerwehr aus dem Badischen Landesfeuerwehr-Verband muß jeweils schriftlich beim Kreisvorsitzenden bis längstens 1. Oktober eingereicht werden. Die austretende Feuerwehr ist überdies verpflichtet, die rückständigen Kreis- und Verbandsbeiträge für das laufende Jahr zu entrichten. Die Mitgliedschaft endigt mit Jahreschluß des Kündigungsjahres.

Durch den Austritt **erlöschen alle Ansprüche an den Verband und sein Vermögen.** Die Auflösung einer Wehr kommt einer Austrittserklärung gleich.

c) Ausschluß.

Erfüllt eine Feuerwehr ihre Verpflichtungen gemäß den Satzungen des Landes- oder Kreisverbandes nicht, so kann sie vom Landesauschluß der Mitgliedschaft für verlustig erklärt werden und verliert durch den Ausschluß auch die Zugehörigkeit zum Kreisverband.

Artikel 4.

Landesauschluß.

Der Ausschuß führt den Namen „Ausschuß des Badischen Landesfeuerwehr-Verbandes“ und besteht aus den Ehrenpräsidenten, den gewählten Vertretern der 11 Kreise des Badischen Landesfeuerwehr-Verbandes (Kreisvorsitzende) bzw. deren Stellvertreter. Ferner aus je einem Vertreter der Landeskommissariatsbezirke Konstanz und Freiburg und je zwei Vertretern der Landeskommissariatsbezirke Karlsruhe und Mannheim.

Diese, sowie deren Stellvertreter wählt der Landesauschluß in geheimer Wahl aus den 1. Kommandanten der in diesen Bezirken befindlichen Städte, deren Einwohnerzahl mehr als 14 000 beträgt (Städtevertreter). Deren Dienstzeit ist die gleiche wie bei den Kreisvorsitzenden s. Artikel 5 Abs. 2.

Diese Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Verbandes und dessen Stellvertreter in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 4 Jahren. Durch einstimmigen Beschluß der Ausschußmitglieder kann der Präsident und dessen Stellvertreter durch Zuzug gewählt werden. Ist der gewählte Präsident ein Kreisvorsitzender, so hat er dieses Amt aufzugeben und es ist alsbald für den erledigten Kreisvorsitz eine Neuwahl vorzunehmen. Gehört der Präsident einer Wehr an, die infolge Wahl einen Städtevertreter stellt, dann ist dessen Stellvertreter Mitglied des Ausschusses, in dessen Verhinderungsfall ein von diesem zu betrauender Offizier seiner Wehr. Ist das Ausschußmitglied dieser Wehr zugleich Kreisvorsitzender, dann vertritt es in **einer** Person den Kreis und die betr. Stadt mit zusammen 2 Stimmen. Alle Ausschußmitglieder haben gleiche Rechte.

Jeder Kreisfeuerwehr-Verband umfaßt die dem Bad. Landesfeuerwehr-Verband angehörigen Feuerwehren eines der 11 politischen Kreise des Freistaates Baden, nämlich:

- | | | |
|--------------|--------------|----------------|
| 1. Konstanz | 5. Lörrach | 9. Mannheim |
| 2. Billingen | 6. Offenburg | 10. Heidelberg |
| 3. Waldshut | 7. Baden | 11. Mosbach |
| 4. Freiburg | 8. Karlsruhe | |

Will eine Wehr aus ihrem Kreisfeuerwehr-Verband ausscheiden und einem andern Kreisfeuerwehr-Verband beitreten, so sind die Gründe des Übertritts von der Wehr anzugeben. Nachdem die Ausschüsse beider Kreisfeuerwehr-Verbände gehört wurden, entscheidet der Landesauschluß endgültig über den Übertritt unter Berücksichtigung der geographischen Lage.

Zu Mitgliedern des Ausschusses, sowie deren Stellvertretern sollen nur Führer — 1. Kommandanten — der dem Bad. Landesfeuerwehr-Verband angehörenden Feuerwehren gewählt werden.

Der Präsident ernennt für seine Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses aus aktiven Offizieren seiner Verbandsfeuerwehr den Rechner und den Sekretär, welches Amt auch von ein und derselben Person verwaltet werden kann. Der Sekretär ist zugleich der Adjutant des Präsidenten. Der Präsident bestimmt den Rang des Sekretärs und Rechners nach Anhörung des Landesauschusses.

Der Präsident und der Rechner vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches; an Stelle des Präsidenten tritt im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter; an Stelle des Rechners im Falle seiner Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landesauschusses.

Umzug in einen andern Kreis, sowie Austritt aus der Feuerwehr haben die Niederlegung des Amtes des betreffenden Ausschußmitgliedes zur Folge. Eine Wohnungsänderung des Präsidenten innerhalb Badens bedingt dessen Amtsniederlegung **nicht**.

Sollte durch einen der genannten Fälle oder durch Todesfall die Vertretung eines Kreises im Ausschuss in Erledigung kommen, so ist der Präsident davon zu benachrichtigen und hat derselbe dann eine Neuwahl anzuordnen. **Bis** zu deren Erledigung geht die Geschäftsführung auf den Stellvertreter über.

Besondere Vorkommnisse innerhalb eines Kreises, insbesondere **Kommandantenwechsel, sind sofort durch den Kreisvorsitzenden dem Präsidenten des Verbandes mitzuteilen.**

Die Ausschussmitglieder können durch einstimmigen Beschluss bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ derselben verdienstvolle Präsidenten, die ihr Amt niederlegen und dadurch aus dem Landesauschuss ausscheiden, zu Ehrenpräsidenten ernennen.

Auch sonstige Ehrungen an verdienstvolle Landesauschussmitglieder und um das Feuerlöschwesen hochverdiente Personen stehen dem Landesauschuss zu.

Artikel 5.

Bestimmungen

für die Wahlen der Kreisvorsitzenden.

Die Wahlen werden durch die Vorsitzenden der Kreisverbände veranlaßt und geleitet. Über die Wahlhandlungen sind Protokolle aufzunehmen. Diese sind dem Ausschuss des Bad. Landesfeuerwehr-Verbandes vorzulegen, welcher dann über die Gültigkeit zu entscheiden hat.

Die Kreisvorsitzenden werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; notwendig werdende Ersatzwahlen gelten nur für die Dauer der Restdienstzeit.

Die Neuwahlen haben bis 15. November des betreffenden Jahres zu erfolgen; die Wahlakten sind bis längstens 1. Dezember an den Präsidenten einzureichen.

Wahlberechtigt sind nur diejenigen Feuerwehren, welche Mitglied des Bad. Landesfeuerwehr-Verbandes sind. Das Wahlrecht wird durch den Kommandanten oder einen vom Verwaltungsrat hierzu schriftlich Bevollmächtigten persönlich ausgeübt.

Zur Bornahme der Wahl sind die Vertreter der Feuerwehren mindestens 14 Tage vorher durch den Kreisvorsitzenden einzuladen.

Die Wahl selbst ist eine geheime; einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vertreter entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Durch einstimmigen Beschluss der Wahlberechtigten kann eine Wahl durch Zurfug zugelassen werden.

Artikel 6.

Geschäftskreis des Landesauschusses.

Der Landesauschuss vollzieht die Beschlüsse der Landesversammlung und beschäftigt sich mit allen Fragen, welche das Interesse und das Wohl des Verbandes zu fördern vermögen.

Er sorgt für das rechtzeitige Ausschreiben der Landesversammlung, verständigt sich über diese mit dem Ausschuss des Ortes, in welchem sie stattfinden soll, und bestimmt gleichzeitig einen andern Ort, im Falle die Landesversammlung an dem dazu gewählten nicht stattfinden kann.

In der Landesversammlung stellt der Ausschuss durch seinen Präsidenten den hinsichtlich der abgelaufenen Geschäftsjahre erforderlichen Bericht über die Verbands-Tätigkeit, der schriftlich abzufassen und vorher jeder Wehr durch Vermittlung der Kreisvorsitzenden zuzusenden ist, zur Aussprache. Der Rechner erstattet den Rechenschaftsbericht mit genauer Angabe der Vermögensverhältnisse des Verbandes.

Die Sitzungen werden je nach Bedürfnis durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter bestimmt. Der Gesamtausschuss muß alljährlich mindestens **einmal** tagen. Allen Beratungen und Beschlussfassungen des Landesauschusses sowie den Entschliessungen des Präsidiums hat

eine **schriftliche** Anregung mit Begründung voranzugehen. Anregungen seitens des Präsidiums sind mit Begründung den Ausschussmitgliedern vor oder in den Sitzungen selbst schriftlich mitzuteilen.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Ausschussmitglieder außer dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter erforderlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Ausschuss entscheidet auch über Beschwerden der Verbandswehren, welche sich gegen Verfügungen des Präsidenten bezw. seines Stellvertreters richten.

Der Ausschuss entsendet in den Verwaltungsrat der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse seinen Präsidenten und vier weitere durch ihn aus seiner Mitte gewählte Mitglieder; ferner wählt er ebenfalls aus seiner Mitte fünf Mitglieder als Ersatzmänner.

Artikel 7.

Beiträge.

Zur Bestreitung der allgemeinen Kosten haben die dem Verband angehörenden Feuerwehren regelmäßige Jahresbeiträge an die Verbandskasse zu leisten. Diese werden jährlich vom Landesauschuss festgelegt. Im letzten Drittel des Jahres aufgenommene Feuerwehren sind für den Rest des Jahres beitragsfrei. Diese Beiträge sind jeweils bis spätestens 1. Juni jeden Jahres durch den Kreisvorsitzenden einzuziehen und bis 1. Juli mit einem begleitenden Bericht-Bordruck, aus dem die Zahl der Wehren und der Mannschaften ersichtlich ist, an den Verbandsrechner durch Ueberweisung auf die Bankkonto's des Verbandes abzuliefern. **Der Rechner ist von der Geldüberweisung zu benachrichtigen.**

Artikel 8.

Kassenwesen.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse bedürfen der Anweisung durch den Präsidenten, bezw. dessen Stellvertreter.

Den Mitgliedern des Ausschusses steht das Recht zu, von der Rechnung jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Rechnung selbst ist alle zwei Jahre auf 31. Dezember abzuschließen und nebst den Belegen dem Präsidenten jeweils im Januar zu unterbreiten. Dieser veranlaßt deren Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer und bringt das Ergebnis zur Kenntnis des Ausschusses und der Verbandsfeuerwehren.

Nach Bericht und auf Antrag der Rechnungsprüfer wird dem Rechner durch den Ausschuss Entlastung erteilt.

Die beiden Rechnungsprüfer, sowie deren Ersatzmänner werden durch die Landesversammlung gewählt; es können dazu nur Kommandanten, die dem Landes-Feuerwehr-Ausschuss nicht angehören, berufen werden.

Artikel 9.

Landesversammlung.

Die ordentliche Landesversammlung muß alle zwei Jahre abgehalten werden. Die Feuerwehr des Tagungsortes ist verpflichtet, hierbei eine größere Uebung auszuführen, deren technische Ausführung vom Präsidenten bestimmt wird. Zu diesem Zweck sind demselben einige Objekte vorzuschlagen.

Die Einladung zur Landesversammlung geschieht durch ein besonderes Ausschreiben in der „Badischen Feuerwehrzeitung“ worin die Tagesordnung bekannt zu geben ist.

Der Präsident, dem die Ernennung der Protokollführer und der Stenographen zusteht, leitet die Beratungen und Besprechungen. Diese sind öffentlich.

Ueber die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Präsidenten und den Protokollführern zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Landesversammlungen beruft der Ausschuss des Badischen Landesfeuerwehr-Verbandes nach Bedarf und auf besonderen Antrag von mindestens sechs Kreisfeuerwehrverbänden.

Die Einladung hierzu hat wie bei ordentlichen Landesversammlungen nach Artikel 9 Abs. 2 zu erfolgen.

Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede **Verbandswehr eine** Stimme, welche durch den betreffenden Kommandanten oder durch ein anderes von deren Verwaltungsrat besonders dazu bevollmächtigtes Mitglied abgegeben wird; Wehren, die mehr als 100 Mitglieder zählen, haben für jedes angefangene Hundert eine weitere Stimme, jedoch nicht mehr als drei Stimmen.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit der Präsident. Satzungsänderungen unterliegen der Bestimmung des Artikel 19.

Anträge sind von den einzelnen Feuerwehren an den Kreisvorsitzenden mit entsprechender Begründung einzureichen und zwar so zeitig, daß dieselben in einer zu berufenden Kreisversammlung durchberaten und durch den Kreisvorsitzenden mit genauer Begründung und mit bestimmtem Antrag dem Präsidenten des Verbandes bis längstens 1. Juni eingereicht werden können. Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Anträge haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Tagesordnung ist alsdann durch Veröffentlichung in der Feuerwehrzeitung den **Verbandsfeuerwehren** bis längstens 1. August bekannt zu geben.

Die stimmberechtigten Vertreter der einzelnen Feuerwehren haben bezüglich der Abstimmung bei der Landesversammlung an einem besonders für sie bestimmten Platze ihren Sitz zu nehmen und sich überdies durch Karten auszuweisen.

Diese Karten werden jeder Feuerwehr durch Vermittlung der Kreisvorsitzenden vor der Landesversammlung zugefandt; auf den Karten ist der Name des Vertreters einzusetzen. Eine Feuerwehr, welche verfallene Landesbeiträge nicht 4 Wochen vor einem Landesfeuerwehrtag bezahlt hat, ist an einer solchen Tagung **nicht stimmberechtigt**.

Zu besonderen Vorträgen muß die Erlaubnis des Ausschusses bzw. des Präsidenten eingeholt werden.

Der **Landesausschuß** entscheidet, ob mit der Landesversammlung gleichzeitig eine Ausstellung von Lösch- und Rettungsgeräten stattfinden soll.

Artikel 10.

Wahl des Ortes der Landesversammlung.

Jede **Verbandsfeuerwehr** ist berechtigt, sich für die Uebernahme der Landesversammlung entweder schriftlich oder mündlich anzumelden; es entscheidet darüber die Landesversammlung durch einfache Stimmenmehrheit oder bei Stimmgleichheit das Los.

Der Kommandant der Feuerwehr des gewählten Ortes erhält, sofern er nicht schon Mitglied des Ausschusses ist, Sitz und Stimme bei allen Beratungen des Landesausschusses, welche sich auf die nächste Landesversammlung beziehen und ist demnach zu den betreffenden Sitzungen einzuladen.

Artikel 11.

Ortsausschuß.

Für jede Landesversammlung wird durch den Verwaltungsrat der Feuerwehr des Versammlungsortes ein besonderer Ortsausschuß gebildet, der die erforderlichen Vorarbeiten zu besorgen und die Anordnungen des Landesausschusses auszuführen hat.

Artikel 12.

Kosten der Landesversammlung.

Die Kosten der Landesversammlung trägt jeweils der gewählte Ort. Es kann demselben auf Antrag durch den Ausschuß des Badischen Landesfeuerwehr-Verbandes ein entsprechender Zuschuß aus der **Verbandskasse** bewilligt werden, sofern die festgebende Wehr einen größeren Verlust nachweist. Ist eine Ausstellung mit der Tagung verbunden,

so werden die Kosten für die den Ausstellern auf Antrag der Prüfungskommission durch den Ausschuß des Badischen Landesfeuerwehr-Verbandes verliehenen Auszeichnungen und Urkunden auf die **Verbandskasse** übernommen.

Artikel 13.

Technischer Ausschuß.

Zur Lösung technischer Fragen wird ein Ausschuß gebildet. Zu diesem ernennt der Landesausschuß 5 Mitglieder, nämlich: den Präsidenten und 4 weitere aktive Feuerwehr-offiziere, wovon möglichst 2 in ihrem Beruf Techniker sein sollen.

In besonders wichtigen Fällen steht dem Landesausschuß bzw. dem Präsidenten das Recht zu, weitere Sachverständige zuzuziehen.

Artikel 14.

Verleihung von Feuerwehr-Ehrenkreuzen.

Ueber die Verleihung von Bad. Feuerwehr-Ehrenkreuzen entscheidet der vom Landesausschuß zu wählende Verleihungsausschuß endgültig.

Artikel 15.

Uebungskurse.

Die Uebungskurse für Feuerwehr-Führer werden nach Bedarf vom Landesausschuß im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherungsanstalt Karlsruhe bestimmt und unterstehen der Ueberwachung des Landesausschusses.

Artikel 16.

Reisekostenentschädigung.

Die Mitglieder des Ausschusses bzw. deren Stellvertreter, sowie der Schriftführer und der Rechner erhalten für ihre Teilnahme an den Ausschuß-Sitzungen und für die Vertretung des Präsidenten auf dessen Anfordern außerhalb ihres Wohnortes Ersatz ihrer Auslagen aus der **Verbandskasse**, soweit dieselben durch die Vergütungen aus der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse nicht gedeckt werden. Das Gleiche trifft zu für die Mitglieder.

- a) des technischen Ausschusses
- b) des Ehrenkreuzverleihungsausschusses.

Den Vertretern des Verbandes werden bei außerhalb des Landes stattfindenden Feuerwehrversammlungen die gehaltenen Auslagen ebenfalls vergütet.

Den Mitgliedern von Feuerwehren, welche durch den Ausschuß in Verbandsangelegenheiten außerhalb ihres Wohnortes berufen werden, sind die Reisekosten nebst Tagegeld gleichfalls zu ersetzen.

Die Höhe der Reisekosten, der Tagesgebühren und Übernachtgelder wird alljährlich von dem Landesausschuß bestimmt. Sind Wohnort und Tagungsort gleich, dann stehen den in Absatz 1 Genannten, soweit es sich um **Sitzungen** handelt, ebenfalls Tagegelder in gleicher Höhe wie den nicht am Tagungsort Wohnenden zu.

Sollten außerordentliche Auslagen notwendig werden, dann sind dieselben besonders anzufordern, vom Präsidium zu prüfen und nach Befund zur Zahlung anzuweisen.

Artikel 17.

Auflösung

des Verbandes und Schlußbestimmungen.

Bei der Auflösung des Badischen Landesfeuerwehr-Verbandes ist das etwaige Vermögen desselben der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse, bzw. derjenigen Staatsstelle anzuweisen, welcher das Vermögen der letzteren zur Verwaltung übergeben worden ist. Dieses Vermögen ist alsdann solange von der betreffenden Staatsstelle zu ver-

walten, bis sich zu gleichen Zwecken wieder ein Verband gebildet hat, dem alsdann dieses Vermögen mit den in der Zwischenzeit angewachsenen Zinsen wieder auszufolgen ist.

Artikel 18.

Rechtsfähigkeit.

Der Badische Landesfeuerwehr-Verband muß die Rechtsfähigkeit erwerben; zu diesem Zwecke ist eine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts, an welchem der Präsident seinen Wohnsitz hat, nach §§ 21 und 55 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.

Artikel 19.

Inkrafttreten der Satzungen.

Diese Satzungen treten mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen dieser Satzungen können nur in einer ordnungsgemäß berufenen Landesversammlung erfolgen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Wehren der betreffenden Änderung zustimmen.

Kurz nach 1 Uhr konnte der Vorsitzende die Sitzung mit Worten des Dankes schließen.

Bei dem anschließend stattgefundenen gemeinsamen Mittagessen im Hotel Schwarzwaldhof sprach Kreisvorsitzender Peter-Bühl dem Präsidenten Herrn Branddirektor Ueberle die herzlichen Glückwünsche zu der ihm zuteil gewordenen Ehrung, die Verleihung des Ehrenkreuzes 1. Klasse, aus. Ueberle dankte entsprechend und wünschte dem Ausschuss weiteres gutes Zusammenarbeiten. Stunden kameradschaftlichen Beisammenseins verbrachten die Sitzungsteilnehmer in der schönen Bäderstadt Baden-Baden, bis die Abendschnellzüge wieder zur Heimkehr mahnten.

Verzeichnis über die Verleihung von Ehrenurkunden an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren 1929.

Für 40jährige Dienstzeit:

Bezirksamt Neustadt.

- Stadtgemeinde Bonndorf:**
August Fren, Landwirt; Wilhelm Belte, Schlossermeister.
- Gemeinde Dittishausen:**
Johann Wieder, Landwirt; Leopold Scholl, Alt-Waldhüter.
- Gemeinde Gschwiler:**
Ernst Spehl, Landwirt und Gemeinderat.
- Gemeinde Gündelwangen:**
Mathä Gfrörer, Schmiedmeister.
- Gemeinde Kappel:**
Paul Straub, Maurermeister.
- Gemeinde Löffingen:**
Ernst Meßmer, Alt-Bindewirt.
- Gemeinde Neuzenschwand:**
Engelhard Maier, Wagnermeister.
- Stadtgemeinde Neustadt:**
Markus Schwent, Schneidermeister; Leopold Moos, Maurer.
- Fabrikfeuerwehr der Spinnerei St. Blasien A.G.:**
Emil Bauer, Spinnereiarbeiter.

Bezirksamt Oberkirch.

- Stadtgemeinde Oberkirch:**
Karl Geldreich, Sattlermeister; Josef Merz, Drechlermeister; Bernhard Kiefer, Schlossermeister; Ludwig Rumpelhard, Landwirt.
- Gemeinde Oppenau:**
Fritz Wild, Kapellmeister; Georg Stred, Ruchbrenner.
- Gemeinde Bad Peterstal:**
Ludwig Huber, Tagelöhner.

Bezirksamt Offenburg.

- Gemeinde Appenweier:**
Karl Spring, Landwirt.
- Stadtgemeinde Offenburg:**
Karl Rinckler, Küfermeister; Wilhelm Rubi, Techn. Eisenbahnobersekretär a. D.
- Gemeinde Ortenberg:**
Ludwig Münderbach, Korbmachermeister.
- Gemeinde Zell a. S.:**
August Dreher, Schuhmachermeister.

Bezirksamt Pforzheim.

- Gemeinde Entlingen:**
Karl Otto Gerhardt, Landwirt; Rudolf Heinrich Stendle, Schreinermeister.
- Gemeinde Guchensfeld:**
Wilhelm Friedrich Stiegele, Goldschmied.
- Gemeinde Adnäsbad:**
Philipp Scheerle, Wirt.
- Gemeinde Neuhausen:**
Nikolaus Sparr, Landwirt; Albert Holzhauser, Landwirt; Wilhelm Josef Bogner, Landwirt.
- Gemeinde Riefern:**
Christoph Manz, Goldarbeiter.
- Stadt Pforzheim:**
Ludwig Renninaer, Schneidermeister.
- Stadt Pforzheim-Bröcklingen:**
Jakob Heitz, Tischschreiner; Ludwig Göbele, Jeremias Sohn, Goldarbeiter.

Bezirksamt Pfullendorf.

- Gemeinde Herdwangen:**
Peter Madach, Tagelöhner.
- Bezirksamt Rastatt.**
- Fabrikfeuerwehr der Eisenwerke Gaggenau A.G.:**
Baptist Schmalzbauer, Schleifer.

- Gemeinde Niederbühl:**
Friedrich Dier, Schuhmachermeister.

Bezirksamt Säckingen.

- Gemeinde Gütten:**
Josef Runkeller, Landwirt.
- Gemeinde Murg:**
Adolf Binkert, Zimmermeister.
- Gemeinde Oberschwörstadt:**
Josef Binkler, Gemeindevorstand; Pius Böckle, Forstwart.
- Gemeinde Dellingen:**
Konrad Thomann, Zimmermann; Andreas Wunderle, Landwirt.
- Gemeinde Rheinfelden-Röllingen:**
Otto Steinegger-Böhler, Landwirt.
- Stadtgemeinde Säckingen:**
Fridolin Alois Baumgartner, Schreiner; Gustav Baumgartner, Gärtnergehilfe; Hermann Fuchs, Privat.

Bezirksamt Schopfheim.

- Gemeinde Dossenbach:**
Georg Friedrich Bühler, Landwirt; August Wilhelm Schönauer, Dienstknecht.
- Gemeinde Gießen:**
Karl Friedrich Grether, Landwirt.
- Gemeinde Griesen:**
Johann Friedrich Schöne, Bürgermeister.
- Gemeinde Gafel:**
Karl Gustav Linsin, Landwirt; Gustav Albert Schmidt, Fabrikarbeiter; Gustav Köhler, Maurermeister; Friedrich Wilhelm Martin, Landwirt; Karl Richard Geiger, Ratsschreiber; Karl Friedrich Jost, Landwirt.
- Gemeinde Langenau:**
Emil Bädert, Landwirt; Ernst Friedrich Sibold, Fabrikarbeiter.
- Gemeinde Maulburg:**
Theodor Burger, Lohnrechner; Wilhelm Friedrich Reinacher, Spulmeister.
- Stadtgemeinde Schopfheim:**
Louis Kreiner, Gastwirt.
- Gemeinde Todtnau:**
Berthold Steinebrunner, Werkmeister.
- Gemeinde Behr:**
Adolf Fricker, Schreinermeister; Hermann Kalt, Stückferger.
- Gemeinde Wieden:**
Karl Behringer, Landwirt.

Bezirksamt Sinsheim.

- Gemeinde Itzingen:**
August Schwab, Strahenwart.

Bezirksamt Staufien.

- Gemeinde Arozingen:**
Peter Steurentaler, Landwirt; Josef Morath, Landwirt; Johann Nepomuk Bleile, Landwirt und Forstwart.
- Gemeinde Sulzbura:**
Josef Galtmaier, Säger.
- Stadtgemeinde Staufien:**
Hermann Wiesler, Bäckermeister.

Bezirksamt Stodach.

- Gemeinde Bodman:**
Karl Kempy, Landwirt; Josef Sodergerber, Landwirt.
- Gemeinde Stehlingen:**
Anton Kornmaier, Landwirt; Rudolf Breinlinger, Landwirt.
- Gemeinde Bollertshausen:**
Paul Benz, Fabrikarbeiter.
- Gemeinde Bizenhausen:**
Albert Renner, Werksführer.

Bezirksamt Tauberbischofsheim.

- Stadtgemeinde Boxberg:**
Johann Karl Münch, Landwirt.
- Gemeinde Königheim:**
Fridolin Gries, Landwirt.
- Gemeinde Lauba:**
Johann Lebert, Friseur.
- Stadtgemeinde Tauberbischofsheim:**
Franz Schmitt, Landwirt.

Bezirksamt Ueberlingen.

- Gemeinde Hagnau:**
Ernst Keller, Landwirt.
- Gemeinde Immenstaad:**
Richard Berger, Landwirt.
- Gemeinde Ittenhof:**
Emil Herbst, Landwirt; Emil Ainsler, Landwirt; Anton Roth, Landwirt; August Maier, Landwirt; Alois Gutter, Landwirt.
- Gemeinde Markdorf:**
Fridolin Ströbele, Landwirt.
- Stadtgemeinde Meersburg:**
Alois Hahn, Schuhmachermeister; Georg Keller, Landwirt; Josef Müller, Landwirt.
- Gemeinde Oberuldingen:**
Ferdinand Hummel, Landwirt.
- Gemeinde Dwingen:**
Karl Bayer, Tagelöhner.
- Stadtgemeinde Ueberlingen:**
Rupert Glaris, Müllermeister; Hermann Biedenhorn, Landwirt und Getreidehändler.

Bezirksamt Willingen.

- Gemeinde Dauchingen:**
Karl Keller, Landwirt; Pius Maier, Landwirt.
- Gemeinde Alengen:**
Konrad Schaumann, Forstwart.
- Gemeinde St. Georgen:**
Christian August Staiger, Wagnermeister.

Bezirksamt Waldfirch.

- Stadtgemeinde Waldfirch:**
Johann Maier, Metzgermeister; Oskar Konrad Weizer, Mechaniker.

Bezirksamt Waldshut.

- Gemeinde Danastetten:**
Wilhelm Ritter, Maurermeister.
- Gemeinde Festschellen:**
Norbert Aufhäuser, Metzger und Landwirt.
- Gemeinde Vottschellen:**
Hermann Merkt, Landwirt; Hermann Homlicher, Landwirt.
- Stadtgemeinde Waldshut:**
Christian Däuble, Privat; Matthä Mutter, Schuhmachermeister.

Bezirksamt Weinheim.

- Gemeinde Heddesheim:**
Adam Lederle, Schreinermeister.
- Stadtgemeinde Weinheim:**
Samuel Pflästerer, Fabrikarbeiter.
- Gemeinde Vertingen:**
Ludwig Baumann, Gastwirt.
- Gemeinde Kilsheim:**
Alfons Heußlein, Steinhauermeister; Gustav Seitz, Landwirt.
- Stadtgemeinde Wertheim:**
Leonhard Karl, Turnlehrer.

Bezirksamt Wiesloch.

- Gemeinde Walldorf:**
Georg Mörsch, Postmeister; Georg Bletsch, Glasermeister; Jakob Bletsch, Maurermeister.
- Stadtgemeinde Wiesloch:**
Karl Schneider, Kürschnermeister; Georg Volk, Weingärtner.

Bezirksamt Wolsch.

- Gemeinde Haslach i. R.:**
Karl Emil Franz, Metzgermeister; Karl Birbele, Bahntechniker.
- Gemeinde Hornberg:**
Karl August Kasper, Maschinenführer.
- Stadtgemeinde Wolsch:**
Franz Silberer, Hafnermeister.

Für 25 jährige Dienstzeit:

Bezirksamt Adelsheim.

- Stadtgemeinde Adelsheim:**
Hermann Kniehl, Kaufmann; Wilhelm Müldert, Schuhmachermeister.

Polizeidirektion Baden.

- Stadtgemeinde Baden-Baden:**
Alfred Gurle, Blechmeister.
- Stadt Baden-Bichtental:**
Wilhelm Buschert, Maurermeister; Martin Kramer, Tagelöhner.

Stadt Baden-Dos:

- Josef Müller, Kaufmann; Leonhard Schleif, Pader; Stefan Schmidt, Metzger; Franz Kaver Thmann, Fuhrmann.

Bezirksamt Bretten.

- Bahnhof-Fenerwehr in Bretten:**
Hermann Würzburgger, Oberweihenwärter.
- Stadtgemeinde Bretten:**
Franz Garsch, Fabrikant; Ludwig Verres, Schneidermeister.
- Fabrikfeuerwehr der Firma C. Beutenmüller & Cie. in Bretten:**
Friedrich Lauer, Buchhalter.
- Gemeinde Gondelsheim:**
Friedrich Bernhard Sed, Landwirt und Gemeinderat; Wilhelm Räs, Schlosser und Gemeinderat.
- Gemeinde Reibshheim:**
Anton Frank, Müller; Johann Bachmann, Landwirt; Wilhelm Bachmann, Rottenführer; Lorenz Braun, Landwirt; Josef Frank, Baumwart; Wilhelm Frank, Maurer; August Göpferich, Landwirt; Josef Göpferich, Metzger; Alfons Haag, Landwirt; Lorenz Haag III, Landwirt; Anton Hauf II, Landwirt; Lorenz Hauf, Landwirt; Josef Hiesler, Straßenwart; Moritz Jung, Polizeidiener; Albert Klöber, Landwirt; Ambros Klöber, Waldhüter; Josef Klöber, Maurer; Alois Klöber, Schuhmacher; Anton Kohler, Schreiner; Josef Konrad, Landwirt; Anton Krabmaier, Maurer; Wendelin Krabmaier, Bahnarbeiter; Engelbert Kraut, Milchhändler; Lorenz Kraut, Privat; Albert Leichte, Landwirt; Eduard Martin, Landwirt; Engelbert Martin, Landwirt; Lorenz Specht, Landwirt; Moritz Specht, Wirt; Johann Josef Strobel, Landwirt; Karl Strobel, Bahnarbeiter; Lorenz Strobel, Landwirt; Ferdinand Westermann, Landwirt.
- Gemeinde Wöffinaen:**
August Schneider, Gipsermeister; Christian Müller, Gemeindegewart; Rudolf Potich, Blechmeister; Heinrich Bernhardt Wagner, Landwirt; Gustav Knans, Maurer; August Langjahr, Landwirt; Heinrich Walz, Küfermeister; Christian Walz, Schuhmachermeister; Karl Heinrich Kunzmann III, Landwirt; Gustav Adolf Walz, Bierbrauer; Karl Fahrer I, Tagelöhner.

Bezirksamt Bruchsal.

- Stadtgemeinde Bruchsal:**
Josef Hermann Gassert, Tapeziermeister; Wendelin Köstel, Schreinermeister; Karl Wörner, Blechmeister.
- Gemeinde Forst:**
Ludwig Buraer, Arbeiter; Jonas Klostermaier, Maurer.
- Gemeinde Seibelsheim:**
Heinrich Köller, Maurer; Heinrich Zidwolf, Dreschmaschinenbesitzer; Marx Walz, Fabrikarbeiter; Engelhard Eberle, Ratsdiener; Karl Hödel I, Landwirt; Johann Georg Guffknecht, Feldhüter.
- Gemeinde Selmsheim:**
Jakob Feldmann III, Landwirt; Georg Michael Röhlinger, Sägewerkbesitzer; Benjamin Wilhelm Wittroff, Gastwirt und Landwirt; Johann Wendelin Schürer III, Wagnermeister.
- Gemeinde Oberöwisheim:**
Reinhard Ambos, Landwirt; Valentin Lampert, Zigarrenmacher; Franz Josef Schorle, Landwirt.
- Gemeinde Destrungen:**
Josef Gassis II, Schmiedmeister; Josef Bender, Gottlieb Sohn, Landwirt; Otto Bender, Metzger und Wirt; Franz Josef Dörfer, Landwirt; Josef Fellhauer, Schlossermeister.
- Gemeinde Philippsburg:**
Berthold Oberst, Forstwart; Wilhelm Müller, Maurer; Franz Eugen Herr, Landwirt.
- Gemeinde Ubstadt:**
Karl Friedr. Sauer, Landwirt; Hermann Fehner, Landwirt.
- Gemeinde Weiher:**
August Schmitt, Zimmermeister; August Holzer II, Landwirt; Augustin Heneka, Bahnarbeiter a. D.; Josef Mohler, Maurer; Karl Kiegel, Landwirt; Karl Krämer, Zig.-Arbeiter.
- Gemeinde Bieental:**
Rochus Mayer, Maurer; Ferdinand Eichelberger, Bahnarbeiter; Leo Schuhmacher, Fabrikarbeiter; Oswald Wahl, Fabrikarbeiter.

Bezirksamt Bühl.

- Stadtgemeinde Bühl:**
Alois Oser, Landwirt; Wolf Edelman, Gastwirt; Hermann Bruder, Malermeister.
- Gemeinde Kappelrodek:**
Philipp Schindler, Landwirt.
- Gemeinde Neudorf:**
Leovold Guao Dummel, Kaufmann.
- Gemeinde Schwarzach:**
Max Fischmann, Landwirt; Wilhelm Koch, Gastwirt; Josef Kreitenweis, Landwirt; Hermann Kupferle, Bäckermeister; Hermann Neagenold, Landwirt; Karl Ludwig Neagenold, Landwirt; Josef Winter, Landwirt.
- Gemeinde Sinheim:**
Karl Burkart, Landwirt; Johann Christ, Landwirt; Anton Eisele, Maurermeister; Emil Hildenbrand, Schreinermeister; August Hillert, Gipser; Wilhelm Koch, Fabrikarbeiter; Franz Köhr, Landwirt; Josef Walter, Raf. Sohn, Landwirt; Wilhelm Zoller, Landwirt.

An unsere verehrlichen Abonnenten!

Wir beginnen in den nächsten Tagen mit dem Einzug der Abonnementgelder für das III und IV. Quartal 1929 (1. Juli bis 31. Dezember 1929) à Mk. 1.20 = Mk. 2.40 zuzüglich Zustellungs- und Nachnahmegebühr mit Mk. 1.— pro Exemplar und bitten um pünktliche Einlösung der Nachnahmen. Es ist im Interesse der einzelnen Abonnenten, wenn die Nachnahmen pünktlich eingelöst werden, damit die durch weitere Einzugsbemühungen entstehenden Kosten gespart werden. Der Verlag.

Gemeinde Steinbach:

Josef Birnbreier, Winzer; Franz Anton Bohn, Schreinermeister; Josef Droll, Fidel Sohn, Winzer; Otto Frank, Winzer; Johann Garbrecht, Winzer; Anton Hauns, Winzer; Josef Meier, Küfermeister; Bernhard Arnauer, Winzer und Mehner; Josef Arnauer, Winzer und Gemeinderat; Sigmund Wäldele, Maurermeister; Adolf Weiss, Tagelöhner; Anton Ziegler, Winzer und Gemeinderat.

Gemeinde Unzbrunn-Oberwasser:

Josef Höß, Landwirt.

Bezirksamt Buchen.

Stadtgemeinde Buchen:

Anton Biehler, Bäckermeister; Franz Herfert, Kaufmann; Adolf Dypenheimer, Kaufmann; Max Sichel, Kaufmann; Anton Schmitt, Landwirt; Josef Heinrich Wörner, Kaufmann; Julius Wörner, Tischlermeister.

Bezirksamt Donaueschingen.

Gemeinde Aasen:

Mathias Scherer, Gastwirt.

Gemeinde Blumberg:

Gerhard Feederle, Landwirt; Johann Metzger, Landwirt; Ferdinand Knöpfle, Bäckermeister.

Gemeinde Bränningen:

Rudolf Hofacker, Schreinermeister; Johann Baumann, Landwirt; Adolf Späth, Maurer; Wilhelm Mertz, Landwirt.

Gemeinde Döggingen:

Siegfried Bertsche, Schmiedemeister; Mathäus Grieshaber, Landwirt; Johann Schüb, Landwirt; Robert Schorp, Landwirt; Josef Leiß, Landwirt; Josef Weh, Landwirt; Alois Weiß, Maurermeister.

Fortsetzung in nächster Nummer.

Kampf gegen die Panik

Von Kurt Fischer, Freiburg.

Wenn Pan, der arkadische Gott der Hirten und Herden mit den Ziegenfüßen und Hörnern, seine hochbärtige Frage den Menschen zeigte, dann ergriff sie sinnverwirrende Angst, lähmende Bestürzung, „panischer“ Schrecken vor der gefährlichen Nähe des bössartigen Dämons.

Panik ist der Inbegriff für jenes hirnlose, menschenfressende und güterzerstörende Ungeheuer, dessen elementare Gewalt in der Kraft zielloser Menschenmassen liegt. Panik ist gerade in der letzten Zeit die sich häufig wiederholende Ueberschrift zahlreicher Zeitungsberichte. Das Wort zaubert uns die entsetzlichen Vorgänge im brennenden menschengefüllten Kino, Zirkuszelt, Theater oder sonstigen Versammlungsräumen vor die Mattscheibe des Bewußtseins.

Die Ursachen der Panik können teils in einem vielleicht bedeutungslosen Vorgange, teils in einer wirklichen Gefahr liegen. Die katastrophalen Auswirkungen der Panik aber kommen auf das Konto der Unvernunft der Masse Mensch. Die Möglichkeiten, eine wirkliche Gefahr noch zu steigern oder eine vermeintliche Gefahr zu einer tatsächlichen zu gestalten, liegen im Einzelmenschen.

Ein geringfügiger Brand mit etwas Rauch- und Qualmentwicklung, eine kleine Explosion im Betriebe, ja schon der Schrei „Feuer“ im überfüllten Versammlungsraum oder auf nachruhiger Dorfstraße vermögen die eben noch ruhigen und vernünftigen Menschen im Augenblick in einen Zustand der Angst zu versetzen, der dem Wahnsinn gleicht. Mit Sekundenschnelle springt das unheimliche Fluidum der Angst von einer einzigen übernervösen Person auf die anderen über und erregt mit unwiderstehlicher Gewalt die Masse in ihrer Gesamtheit. Ein kurzer Prozeß — und die Verwandlung vom menschlichen zum tierischen Niveau ist vollzogen. Die Ueberlegungsfähigkeit der Masse ist verflücht. Die Gesetze, die Schranken der Vernunft, Moral, Sitte und Erziehung stürzen. An ihre Stelle tritt die brutale Gewalt, das Recht des Stärkeren.

Rücksichtslos und ohne Ueberlegung streben die physisch Kräftigen, deren Verhalten die schrecklichen Auswirkungen der Panik zum großen Teil verursacht, aus dem vielleicht nur in ihrer Phantasie bestehenden Gefahrbereich. Die Alten, Frauen und Kinder werden zu Boden getreten, verletzt oder finden nicht selten den Tod unter den Füßen der Masse. An den Ausgängen, die fast immer von den sich dort in sinnloser Weise zusammendrängenden Menschen verstopft sind, entwickeln sich fürchterliche Kämpfe. Verzweifelte aebären sich wie Rasende, springen unter oft unnötigem Einsatz ihres Lebens aus den Fenstern.

Nur wenige Menschen mit starken Nerven vermögen in einem solchen Chaos folgerichtig zu handeln.

Die Beantwortung der Frage, ob eine erfolgreiche Bekämpfung der Panik und ihrer Auswirkungen möglich ist, erscheint von weittragender Bedeutung. Der Kampf gegen die Panik muß sich einerseits gegen ihr Ursachen, andererseits gegen ihre Auswirkungen richten.

Als mitverursachender Faktor ist zweifelsfrei der Mensch festgestellt und als Hauptträger der Gefahr, die in den Auswir-

kungen der Panik liegt, ebenfalls der Mensch.

Der einzelne und noch weniger die Masse vermag eine plötzlich auftauchende Gefahr richtig zu beurteilen. Und selbst, wenn dies der Fall wäre, so löst gerade die den Menschen überraschende wirkliche oder vermeintliche Gefahr bei den verschiedenartigen seelischen und geistigen Eigenschaften der Menschen auch unterschiedlich gestaltete Reaktionen aus.

Der auf rein geistiger Basis geführte Kampf gegen die Panik, der sich durch theoretische Aufklärungsarbeit die Schulung des einzelnen gegen plötzlich auftretende Gefahren zum Ziele setzt, erscheint aus diesem Grunde wenig erfolgversprechend.

Der moralischen Beeinflussung der Massen während einer drohenden oder schon ausgebrochenen Panik durch ruhig gegebene Anordnungen und durch vorbildliches Verhalten mag der Erfolg in manchen Fällen nicht verfaßt bleiben, setzt aber voraus, daß im Augenblick der Gefahr auch Menschen mit der notwendigen geistigen Ueberlegenheit und mutigem Herzen zur Stelle sind.

Aber was vermag der einzelne, ruhig gebliebene Mensch gegen die Unvernunft der Masse? Wohl kann er im Einzelfalle beruhigend, anordnend und helfend eingreifen. Die Gefahr aber, die in der unfinnigen Kräfteauswirkung der Masse liegt, vermag er allein nicht zu bannen.

Männer, deren Beruf mit der Bekämpfung von Gefahren eng verknüpft ist und die in Ausübung ihrer Pflichten ständig mit dem plötzlichen Auftreten gefährlicher Vorgänge rechnen müssen, werden die zur moralischen Beeinflussung einer Panik notwendigen Qualitäten in erster Linie in sich vereinigen.

Soll dem Kampf gegen die Panik nachhaltiger Erfolg beschieden sein, so muß schon im Kindesalter in jedem Menschen das unbeirrbar Bewußtsein erweckt werden, daß im Theater, Kino oder in anderen Versammlungsräumen eine wirklich ernste Gefahr nur in den seltensten Fällen und nur dann entstehen kann, wenn mehrere unglückliche, kaum im Möglichkeitsbereich liegende Momente zusammenreffen. Diese Ueberzeugung bildet das stärkste Bollwerk gegen das Ungeheuer Panik.

Was nützen die sofortigsten getroffenen Vorbeugungsmaßnahmen gegen Feuergefahr, wenn sie der Allgemeinheit nicht bekannt sind? Was nützen Notausgänge, wenn man sie nicht kennt oder noch nicht einmal von ihrem Vorhandensein weiß?

Jedermann muß heute wissen, daß insbesondere Versammlungsräume Kinos, Theater usw. strengsten bau- und feuerpolizeilichen Bedingungen unterworfen sind, bevor sie der Öffentlichkeit überhaupt zugänglich gemacht werden dürfen. Ein und wieder sollte in der Presse, auf Theaterzetteln, Kinoprogrammen usw. auf das Bestehen derartiger Brandschutzmaßnahmen aufmerksam gemacht werden.

Überall, wo sich Menschenmassen in Räumen versammeln, befinden sich Notausgänge, die zu benutzen sind, im Falle wirklich einmal eine Gefahr eintritt oder der Raum aus irgend einem anderen Grund schnell geräumt werden muß.

Es ist Sache des einzelnen, sich zu vergewissern, welcher Notausgang für ihn in Frage kommt.

Kirchturmbrände und deren Bekämpfung.

Von Hans Stahl, Wiesbaden.

Kassel, 30. September. In Steinbach bei Heiligenstadt brach heute früh Feuer aus, dem in kurzer Zeit drei Gehöfte zum Opfer fielen. Die Flammen ergriffen dann auch den Kirchturm. Dach und Glockentuhl verbrannten, und schließlich stürzten die Glocken unter furchtbarem Getöse in die Tiefe. Sämtliche Feuerwehren der Nachbarorte, sowie die Motorspritze der Stadt Worbis wurde aufgebeten. Im Laufe des Vormittags war die Niederlämpfung des Brandes noch nicht gelungen. Gewaltige Vorräte an Getreide, Futtermitteln und viele landwirtschaftliche Maschinen sind vernichtet. Das Vieh konnte gerettet werden.

Vorstehender Notiz entnehmen wir, daß es bei dem Brande in Steinbach nicht bei der Zerstörung dreier Gehöfte geblieben, sondern sogar der Kirchturm ein Raub der Flammen geworden ist. Dies kann bei einem Brande im Dorfe sowohl, als auch in der Kleinstadt, falls die Kirche nicht ganz aus Stein und Eisen erbaut ist, auch vorkommen.

Aus obiger Notiz ist aber leider nicht ersichtlich, ob die Ortsfeuerwehr und die zur Hilfe gerufenen Nachbarwehren Versuche angestellt haben, das in Brand geratene Dach des Kirchturmes zu löschen. Es ist aber auch möglich, daß diese versuchten, den Brand von ebener Erde aus, allerdings vergeblich, zu bekämpfen; denn anscheinend ist der Brandherd nicht im Innern des Turmes angegriffen worden, was, wenn dies rechtzeitig geschehen wäre, unter Einsatz einer Schlauchleitung vielleicht hätte gelingen können. Es entzieht sich natürlich meiner Kenntnis (eine diesbezügliche Anfrage bei einer der an der Vöscharbeit beteiligten Wehr ist ohne Antwort geblieben), wie hoch der Turm war und ob die Wehr Steinbach über eine leistungsfähige Vöschmaschine verfügt. Allem Anschein nach hat man die Motorspritze der Stadt Worbis erst dann erbeten, als die Not am größten, d. h. einiaa Gehöfte und der ganze Turm in Flammen standen. Der verbrannte Glockentuhl und die mit furchtbarem Getöse in die Tiefe gestürzten Glocken lassen darauf schließen, daß es im Innern des Turmes schon längere Zeit gebrannt haben muß, ohne daß eingegriffen werden konnte.

Ich möchte mich daher mit dem Thema „Kirchturmbrände und deren Bekämpfung“ aus dem Grunde befassen, weil wir doch hin und wieder mit derartigen Bränden rechnen müssen und kleine Fingerzeige über Bekämpfung derselben gar nichts schaden können.

Wie schon in meinen Ausführungen „Dorfbrände und Wasserfermanoeel“ erwähnt, läßt der vorbeugende Brandschutz, d. h. die techn. Feuerbeschau auf dem Lande und in der Kleinstadt (manchmal auch in der Mittelstadt) oft sehr viel zu wünschen übrig. Dies bezieht sich auch auf Kirchen, bzw. deren Türme und Dachböden, um die sich allem Anschein nach, außer dem Küster niemand bekümmert. Gerade in alten Kirchen mit hohen Türmen wird in Bezug auf Feuerficherheit, vielfach Grund zu Beanstandungen zu finden sein, denn diese werden fast nie von Sachverständigen kontrolliert, wenigstens nicht auf dem Lande und in der Kleinstadt. Die Ortsaeuflischen erfahren daher auch in den seltensten Fällen von dem Zustand, in dem sich ihr Gotteshaus hinsichtlich der Feuerficherheit befindet.

In meiner Eigenschaft als brandtechnischer Berater hatte ich nun viele Male Gelegenheit, mich über die Feuerficherheit und den Brandschutz in alleinstehenden Kirchen, Klöstern und Anstalten gutachtlich zu äußern und fast in allen Fällen konnte ich hierbei anführen, daß

1. in den Kirchtürmen von den in diesen nistenden Raubvögeln ganze Haufen Reiser zusammengetragen wurden, daß
2. die Öffnungen von Turm nach dem Speicher des Kirchturmes, entweder gar nicht, oder nur mit zusammengebaute Brettern abgeschlossen sind, wodurch bei einem Brande das Feuer ebensowohl vom Turm nach Speicher und umgekehrt übertragen werden kann. Ferner daß
3. die Gärten im Dache des Schiffes oftmals ohne Fenster, bzw. ohne Verschluss, daß
4. für den Fall eines Brandausbruches, sei dies in der Sakristei oder bei Svenotarbeiten auf dem Dache, keinerlei Vorkehrungen zur sofortigen Unterdrückung eines solchen getroffen werden und schließlich, daß
5. die örtlichen Wasserverhältnisse und die Vöschmaschinen oft sehr dürftig sind, daß sie zur Bewältigung eines bereits entwickelten Brandes im Speicher des Schiffes oder auch im Turmhelm absolut nicht ausreichen.

Soll nun diesen Miltständen abgeholfen werden, so muß natürlich zunächst von dem zuständigen Feuerwehr-Commando und, falls ein Miltabes desselben nicht selbst Anochöriger der Junft ist, unter Hinzuziehung eines Maurermeisters, die Revision der Dachräume und Türme vorgenommen und hierbei oemachte Feststellungen von Verstoßen gegen die Feuerficherheit besprochen und die Beseitigung derselben veranlaßt werden. Auch die Prüfung der Ableiter durch Sachverständige ist erforderlich, denn obgleich in den letzten Jahren Kirchturmbrände durch Miltschlag zu den Seltenheiten gehörten, so ist doch besser entsprechend vorzubauen.

Vor allen Dingen ist eine Beseitigung der Reiserhaufen in den Türmen und Dachböden, sodann auf Verschluss der Durchbrüche vom Turm nach dem Speicher des Schiffes, durch eiserne Brandschutztüren, Bereitstellung von actionetem Vöschgerät für die Sakristei und falls die Orgel durch elektrischen Antrieb erfolgt,

auch für diese zu fordern. Auch die Entstaubung des Dachbodens wie der Orgel (vergl. den Brand einer Kirche in Ludwigshafen) ist zu veranlassen.

Ist ein Turm über 30 Meter hoch und besteht dessen Innenausbau aus Holz, so soll auch in diesem Vorkehrung getroffen werden, damit dieser für den Fall eines Brandes von der Ortsfeuerwehr, nötigenfalls mit Hilfe einer requirierten Motorspritze, möglich rasch gelöscht bzw. das Feuer auf seinen Herd beschränkt werden kann.

Es dürfte wohl zur Genüge bekannt sein, daß die Bekämpfung eines Turmbrandes nicht von ebener Erde aus, sondern nur im Innern, aber auch dann nur angängig erscheint, wenn der Turm nicht zu hoch ist, und mit einer oder zwei Schlauchleitungen vorgegangen werden kann. Bei höheren Türmen ist die Anlage einer eisernen Rohrleitung von 2-3 Zmtr. Durchmesser erforderlich, die für gewöhnlich ohne Wasser — also leer — steht und mit Schlauchanschluss an beiden Enden wie in der Nähe des Einganges zum Kirchenboden versehen ist. Bei 2 Türmen ist je eine Rohrleitung erforderlich.

Diese Anordnungen erfolgen deshalb, weil es erstens des Reibungsverlustes wegen, meist möglich sein wird, über die Wendeltreppe mit einer Schlauchleitung vorzugehen und zweitens ein Hochziehen des Schlauches mit der Leine, bei den engen Fensteröffnungen ganz ausgeschlossen ist. Ob dieses Rohr im Innern oder außerhalb des Turmes hochgeführt und am oberen Ende durch eine Öffnung in das Innere geführt werden muß, hängt ganz von der Bauweise des Turmes ab.

Bei dem festen Leitungrohr erfolgt das Wassergeben viel schneller und für die Leitungsmannschaft auch gefahrloser, auch ist nicht zu befürchten, daß der hochgezogene, also außen herabhängende Schlauch durch herabfallende brennende Stücke beschädigt und unbrauchbar gemacht wird, so daß dessen Auswechslung mit großer Mühe und Zeitverlust erfolgen muß. Beim Vöschanariff begibt sich ein Trupp in der Stärke von 3-4 Mann unter Mitnahme von 2 Rollen Schlauch und Strahlrohr nach dem oberen Teil des Turmes, während ein anderer Trupp die Verbindung zwischen dem unteren Ende des Steigrohres und der Vöschmaschine (Motorspritze) herstellt. Auf ein vom Turm aus oeeebenes Signal wird alsdann Wasser gegeben. Der im Turm befindliche Trupp deckt sich beim Ablösen in Nischen oder unter einem Bodenbelag. Etwas Mut oehört natürlich dazu, im Innern eines Turmes vorzugehen, dessen oberer Teil in Flammen steht, auch dürfen die Rohrführer nicht wasserscheu sein, denn sie werden beim Innenaufritt stets bis auf die Haut naß werden, doch dafür ist man ja Wehrmann und als solcher muß man schon etwas Wasser und Rauch mit in den Kauf nehmen, aber es ist die einiaa zweckmäßige Art einen Kirchturmbrand erfolgreich zu bekämpfen.

Bei Feuer im Dachboden des Schiffes bietet der Zuaana vom Turm aus die einzige Möolichkeit, das Feuer von diesem dadurch abzuhalten, daß von der Rohrleitung ein Schlauch vorgezogen wird. Die vorhandenen mechanischen Leitern sind meist nicht hoch genug, um einen Vöschanariff von außen zu unternehmen.

In den aroken Städten sind heute fast alle höherrn Kirchtürme mit festen Stelaröhren von 3" Durchmesser und Abweigen nach dem Schiff versehen, denn man ist zu der Ueberzeugung oelanat, daß man nur auf diese Art und Weise einem Turmbrande auf den Leib rücken bzw. seiner Ausdehnung nach unten vorbeugen kann. Das obere Teil der Stelaröhre darf natürlich nur bis unter den Glockentuhl reichen, an welches sodann der Schlauch mit Strahlrohr aekuppelt wird.

Die ersten Kirchen, die mit solch festen Stelaröhren versehen wurden sind, soweit mir bekannt, in den Städten Wiesbaden (alle Kirchtürme), Weibala, Berlin, Nürnberg, dann die Münster bzw. Dome in Würzburg, Freiburg i. Br., Mainz, in St. Peter im Schwarzwald, Biersheim Heilsaen in Oberfranken u. a. m. Bei ankerhalb von Ortschaften befindlichen Kirchen oder auch bei schlechter Wasserverorgung in einem Orte, ist anker der bereits erwähnten Stelaröhre, noch in entsprechender Entfernung von der Kirche eine überdeckte Cisteme für 70-100 Qbm Wasser, dem zur Verbütung der Fäulnis etwa 5 Liter Anarol beioemnat werden können, erforderlich, denn was nützt die beste Motorspritze, wenn Wassermanoeel herrscht? Solche Anlagen kosten natürlich Geld, a. B. eine Rohrleitung von 3" Durchmesser einschließlich dreiseitigen Schlauchanschluss und Montage etwa 550 bis 600 Mark, bei einer Länge von etwa 50 Metern. Die Cisteme für 100 Qbm Wasser, etwa 250 Mark, sodann mancher Kirchenvorstand bei Vorlage eines diesbezüglichen Projekts ein bedenkliches Gesicht machen und seiner Meinung dahin Ausdruck oeben wird, daß derartige Dinge wohl oana schön und zweckmäßig sein mögen, daß aber hierfür kein Geld vorhanden ist. Man tut daher gut, wenn man die erforderlichen Vorschläge in vierfacher Ausführung anfertigt und zwar eine solche für den Ortsaeuflischen, eine solche für dessen voraesehte Dienststelle, eine solche für die Ortsbehörde und eine solche für die Akten der Feuerwehr. Man kann sicher sein, daß diese Maßnahme zum Ziele führen wird.

Im übrigen verweise ich auf das Merkblatt „Feuerficherheit in Kirchen“, herausgegeben vom Preussischen Feuerwehr-Verial, das ich allen Feuerwehr-Commandos zum Studium und Darnachachtung nur wärmstens empfehlen kann.

Ehrentafel verstorbener Kameraden



Julius Wiedel

Freiwillige Feuerwehr Vöhrenbach
Beruf: Maschinenarbeiter
Alter: 53 Jahre
Todesstag: 13. September 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 30 1/2 Jahre.

Alois Schnabel

Freiwillige Feuerwehr Walldürn
Beruf: Steinbauer
Alter: 51 Jahre
Todesstag: 16. Juli 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 24 Jahre

Franz Seufert

Freiwillige Feuerwehr Walldürn
Beruf: Steinbauer
Alter: 46 Jahre
Todesstag: 31. Juli 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 22 Jahre

Michael Spatz

Freiwillige Feuerwehr Feudenheim
Beruf: Hausmetzer
Alter: 60 Jahre
Todesstag: 25. Juni 1928
Dauer der Wehrmannszeit: 35 Jahre

Michael Scherer

Freiwillige Feuerwehr Feudenheim
Beruf: Schneidermeister
Alter: 73 Jahre
Todesstag: 12. Februar 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 48 Jahre.

Jacob Hartmann

Freiwillige Feuerwehr Feudenheim
Alter: 73 Jahre
Todesstag: 22. Februar 1928
Dauer der Wehrmannszeit: 53 Jahre

Gustav Segewitz

Freiwillige Feuerwehr Jöhlingen
Beruf: Friseur
Alter: 48 Jahre
Todesstag: 28. September 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 21 Jahre

Joseph Anton Dehm

Freiwillige Feuerwehr Jöhlingen
Beruf: Eisenbahnarbeiter
Alter: 31 Jahre
Todesstag: 11. Juni 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 3 Jahre

Fritz Ziereisen

Freiwillige Feuerwehr Brombach
Beruf: Landwirt
Todesstag: 10. Oktober 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 28 Jahre.

Hermann Pfäfflin

Freiwillige Feuerwehr Heiligenberg
Beruf: Sparkassendirektor a. D.
Todesstag: 22. Mai 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 49 Jahre

Friedrich Wilhelm Martin

Freiwillige Feuerwehr Heiligenberg
Beruf: Altbürgermeister u. früh. Adjutant
Todesstag: 11. September 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 48 Jahre

Gustav Xaver Bergner

Freiwillige Feuerwehr Badenweiler
Beruf: Bergmann
Alter: 71 Jahre
Todesstag: 24. September 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 45 Jahre.

Nochmals der große Brand in Bettmaringen.

Zu dem in Nr. 20, Seite 231 und 232 erschienenen Bericht über obigen Brand schreibt uns Abt. Behringer, der Freiw. Feuerwehr Wellendingen zur weiteren Ausföhrung einen längeren Brief, der inhaltlich folgende Feststellungen zum Ausdruck bringt:

Der Bericht über den großen Brand in Bettmaringen enthält verschiedene Irrtümer. Ich bitte davon Kenntnis zu nehmen, daß nicht die Hilfsmannschaft von Wellendingen, sondern die Freiw. Feuerwehr Wellendingen, und zwar unter meiner Führung zur Hilfeleistung nach Bettmaringen geeilt ist.

Der Kommandant der Freiw. Feuerwehr Bettmaringen, dessen Haus bereits brannte, ersuchte mich, die Leitung der Feuerwehren im oberen Teil des Ortes zu übernehmen, was auch geschah. Am Ausgangspunkt des Ortes, beim Gasthaus a. Adler, standen noch drei Häuser von deren Rettung die daranhängenden ca. 20 Häuser abhingen. Eine Feuerlöschpumpe und ein Hydrant standen als Löscheräte zu meiner Verfügung. Bei dem dortmaligen trockenen Wetter mußte mit dem Wasser äußerst sparsam umgegangen werden und ordnete ich deshalb an, daß die Spritze gleich zu Anfang Jauche verwendete. Auf diese Art rettete ich etwa nach 1/2 Stunde die fragl. drei Häuser, und zwar im Zeichen weitester Berücksichtigung der Tatsache, daß Wasser unter allen Umständen gespart werden mußte. Es wurde deshalb nur da Wasser gegeben, wo dies die äußerste Not notwendig machte, d. h. wo Dächer oder Läden anzufangen zu dämpfen. Inzwischen kam die Motorspritze von Waldshut und wollte Wasser vom Hydranten nehmen. Auf mein entsprechendes Eingreifen mit der Begründung, daß das bestehende Hydrantenwasser zur Rettung des oberen Ortsteiles notwendig und von diesem Wasser ev. die Rettung des Ortsteiles abhängig sei, erkannte der Führer der Wehr Waldshut die Wichtigkeit dieser Tatsache an und ließ von seinem Vorhaben ab. Inzwischen erschien der Herr Regierungsrat von Waldshut auf dem Brandplatz und ordnete an, daß der Sichel des zuletzt verbrannten Hauses mittels der Motorspritze von Waldshut umgelegt werden solle. Trotdem ich sofort mit dem Herrn Regierungsrat über den eintretenden Fehlgwed seiner Anordnung verhandelte, wurde den Anordnungen des Herrn Regierungsrates Folge geleistet. Ich sah mich dieserhalb gezwungen, dem Herrn Regierungsrat zu erklären, daß ich für diesen Vorgang die Verantwortung ablehnen müsse, und zwar mit der Begründung, daß es mir unmöglich schien, mit dem Druck der Motorspritze die Mauer umzulegen und daß durch diesen Vorgang das kostbare Wasser unnütz verbraucht würde, zumal die nachhängenden Gebäude darstelle. Weiter erklärte ich Herrn Regierungsrat, daß sein Vorschlag bei genügend Wasserbedarf zu befürworten wäre, jedoch bei dem betreffenden Wassermangel eine unglückliche Lösung darstelle. Die Erfolglosigkeit ist inzwischen eingetreten, die Mauer fiel nicht um und wir waren eine Stunde zu früh unter Wasser los.

Herr Kommandant Behringer gab uns noch einige Feststellungen, die die Organisation des Feuerlöschwesens betreffen und die wir zur direkten Erledigung an das Präsidium des badischen Landesfeuerwehrverbandes weiterleiteten zum Zwecke einer gelegentlichen Fürsprache bei der hierfür maßgebenden Behörde.
Die Red.

Patentschau

von Dipl.-Ing. Hans Wolff Patentanwalt, Berlin SW. 68.
Alexandrienenstraße 1.

Patentanmeldungen.

61a, D. 55 486. Drägerwerk Peltm. & Bernh. Dräger, Lübeck, Moiskinger Allee 53. Verfahren zur Beseitigung der Staubteilchen oder sonstigen staubförmigen Ablagerungen in der Sauerstoff entwickelnden Chemikalpatrone von Atmungsgeräten. 18. 4. 28.

61a, 12, S. 76 806. Dipl.-Ing. Nikolaus Sandor, Dresden-N, Eisenstuckstr. 28 b. Vorrichtung zur Herstellung eines feinstblasigen Schaumes, insbes. für Feuerlöschzwecke. 3. 11. 26.

47f, 11, M. 96 168. John Morris & Sons, Limited, u. James Morris, Salford, Lancaster, England. Kupplung für Feuerwehrschläuche, Hydranten usw. 16. 9. 26.

47f, 13, N. 70 783. Hugo Reif, Wien. Aus zwei einander umgreifenden, durch Ueberwurfmutter o. dgl. zusammengehaltenen, ein vollständiges Kugelgelenk bildenden Kugelschalen bestehende Kugelgelenkkupplung für Rohr- und Schlauchleitungen o. dgl. 4. 4. 27. Oesterreich 17. 3. 27.

47f, 17, S. 116 175. Emil Hellinger, Berlin N. 20, Stockholmer Str. 30. Schlauchbefestigungsvorrichtung. 17. 4. 28.

61a, 12, A. 52 914. Apparatebau-Gesellschaft Ing. Magg & Co., Wien. Säurebehälter für Handfeuerlöschger. 6. 1. 28.

61a, 11, J. 30 083. International Fire Equipment Corporation, Newyork City, U. St. A.; Halter für zerbrechliche Feuerlöschgranaten. 20. 1. 27. U. St. Amerika 9. 7. 26.

61a, 12, W. 66 954. Anna Werlé, geb. Wahl, Hildegard Werlé, Franziska Werlé, Elmar Werlé und Angelika Werlé, Stuttgart, Militärstr. 22. Druckgaspatrone, insbes. für Feuerlöschger. 27. 8. 24.

61a, 19. D. 55 487. Firma Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck, Moislinger Allee 53. Atmungsgerät mit Chemikalpatrone. 18. 4. 28.

61a, 19. D. 55 642. Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck, Moislinger Allee 53. Mund und Nase bedeckende Atmungshalbmaste. 9. 5. 28.

61a, 19. D. 55 868. Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck, Moislinger Allee 53. Meßgerät zur Prüfung des Luftwiderstandes von Atmungsfiltern. 8. 6. 28.

61a, 21. M. 91 825. Minimax Act.-Ges., Berlin NW. 7, Neue Wilhelmstr. 12-14. Feuerlöschvorrichtung an Behältern für brennbare Flüssigkeiten. 21. 10. 25.

Erteilte Patente.

61a, 12. 484 945. Excelsior Feuerlöschgeräte A.-G., Berlin NW. 7, Neue Wilhelmstraße 12-14. Gestell für eine größere Anzahl von Handfeuerlöschern. 30. 12. 26. C. 35 067.

61a, 19. 485 133. Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck, Moislinger Allee 53. Vorrichtung zur lungen selbsttätigen Sauerstoffzuführung für freitragbare Atmungsgeräte. 10. 8. 19. D. 36 255.

61a, 19. 485 025. Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck, Moislinger Allee 53. Mundanschlußstück für Atemmasken. 11. 7. 28. D. 56 125.

61a, 21. 484 946. Friedrich Neumann und Franz Gröb, Berlin-Pankow, Berliner Straße 52-54. Feuerschutzvorrichtung für Lagertanks. 29. 5. 25. N. 24 683.

47f, 17. 484 707. Heinr. Korfmann jr., Maschinenfabrik, Witten a. d. Ruhr. Schlauchverbindung mit aufgeschnittenem Ring. 28. 2. 28. R. 108 151.

61b, —. 485 400. Dr. Edgar Fuchs, Diebrich a. Rh. Verfahren zur Herstellung von Trockenlöschmitteln. 31. 7. 25. F. 59 499.

Gebrauchsmuster.

61a, 1 090 420. Concordia, Elektrizitäts-Akt.-Ges., Dortmund, Münsterstr. 231. Handfeuerlöscher. 3. 10. 27. C. 19 933.

61a, 1 089 304. Albert Halbach, Reunfirchen, Kr. Siegen i. W. An einem Hängefeil gleitender, am umgeschalteten Leitgurt befestigter Rettungsapparat, insbes. für Feuerwehrlente. 9. 9. 20. S. 128 412.

61a, 1 089 478. Aloisia verw. Weber, geb. Bartl, Dresden, Klingestr. 11. Schutzhülle gegen elektrische Ströme. 2. 1. 28. W. 79 803.

61a, 1 089 787. Drägerwerk, Heinr. u. Bernh. Dräger, Lübeck, Moislinger Allee 53. Filter-Atmungsgerät. 24. 4. 29. D. 54 498.

61a, 1 089 789. Internationale Feuerlöcher-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Queridestr. 21. Apparat zum Spritzen mit geschlossenem oder mit Sprühstrahl. 3. 5. 29. J. 30 943.

61a, 1 089 952. Arthur Meißner, Potsdam, Am Kanal 59. Sicherheitsgürtel, insbes. für Telegraphenbauzwecke. 17. 7. 29. M. 104 684.

71a, 1 089 494. Paul Peters, Frankfurt a. M., Altkönigstr. 10a. Selbsttätige Feuermelde-Leitung. 14. 5. 29. P. 51 273.

61a, 1 092 243. Christian Manuel Petersen, Kiel, Sophienblatt 81. Auffangvorrichtung für hinabstürzende, brennende Strohdachmassen. 19. 8. 29. P. 51 806.

61a, 1 092 611. Drägerwerk, Heinr. und Bernhard Dräger, Lübeck, Moislinger Allee 53. Mundanschlußstück für Atemmasken. 10. 7. 28. D. 52 625.

61a, 1 090 936. Elektro-Apparate G. m. b. H., Essen, Fienbergstraße 25. Strahlrohr für Feuerlöschzwecke. 19. 9. 29. C. 41 574.

61a, 1 091 022. Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck, Moislinger Allee 53. Rückschlagventil für Atmungsgeräte. 10. 12. 27. D. 51 211.

61a, 1 091 038. Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck, Moislinger Allee 53. Filteratmungsgerät. 1. 5. 29. D. 54 557.

61a, 1 091 089. Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck, Moislinger Allee 53. Atemmaske mit lösbarer Kopfbänderung. 11. 5. 29. D. 54 625.

61a, 1 091 041. Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck, Moislinger Allee 53. Schlauch-Atmungsgerät. 13. 5. 29. D. 54 626.

61a, 1 091 117. Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck, Moislinger Allee 53. Filteratmungsgerät mit Zählvorrichtung. 7. 5. 29. D. 54 623.

61a, 1 091 118. Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck, Moislinger Allee 53. Nebelfilter für Atemschutzgeräte. 7. 5. 29. D. 54 624.

61a, 1 091 312. Continental Gummi-Werke Akt.-Ges., Hannover, Bahrenwalder Straße 100. Faltschlauch, insbes. für Atmungsgeräte. 5. 9. 29. C. 21 593.

61a, 1 091 677. Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck, Moislinger Allee 53. Nasenkammer für Atmungsgeräte. 17. 5. 29. D. 54 685.

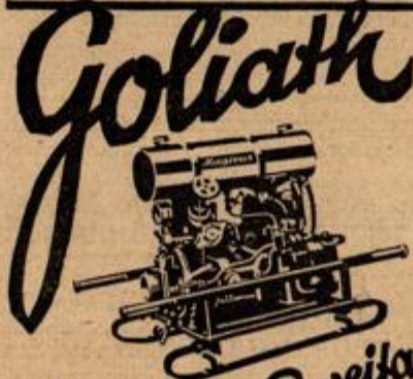
61a, 1 091 744. Drägerwerk, Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck, Moislinger Allee 53. Rückschlagventil für Atmungsgeräte. 12. 8. 27. D. 50 473.

61a, 1 091 900. Meyer-Hagen Feuerwehrgeräte Ges. m. b. H., Hagen i. W., Altenhagener Str. 95-97. Rettungsfeibremse. 27. 9. 29. M. 105 594.

Für die Schriftleitung und Informaten teil verantwortlich:
Gustav Kienzlen, Baden-Baden.

Die neue leistungsfähige und preiswerte Magirus Kleinmotorspritze

NUR GOLIATH...NUR GOLIATH...NUR GOLIATH...



mit **Zweizylinder-Zweitakt-Motor**

Die stets betriebsbereite, durch den vorzüglichen Magirus-Kleinmotorspritze „Goliath“ bietet die Möglichkeit, jeden Brand im Entstehen zu unterdrücken. Kleiner Gemeinden, Fabriken und erlegene größere Gehöfte, Klöster, Burgen usw. dem gut, sich durch Anschaffung dieser billigen Spritze gegen Brandschäden zu schützen. Die „Goliath“ ist auch besonders zum Mithören auf größeren Feuerwehrlöscheinrichtungen geeignet.
Bis 800 Liter

leistet sie und ist dazu verhältnismäßig leicht und sparsam im Betrieb. Nur ein Mann zur Bedienung erforderlich.

C. D. MAGIRUS A.-G. ULM A.D.
Berlin-Tempelhof - Berlin 3 - Düsseldorf
Frankfurt a. M. - Hamburg - Hannover - Leipzig
München - Stuttgart

NUR GOLIATH...NUR GOLIATH...NUR GOLIATH...

Anfragen erbittet und Auskunft erteilt:
CD. Magirus & Ullm

REKORD-Feuerlöschschläuche

in Hant, Flachs und Ramie — Manchon- und Lösungsgummierung

Spiral-Saug- und Druckschläuche

Weinheimer Gummiwarenfabrik
Weisbrod & Seifert, G. m. b. H., Weinheim a. d. Bergstraße



Gothania

Feuerlöschschläuche, roh und gummiert,
sowie Gummi-Spiral-Saugeschläuche
sind langjährig erprobt und zuverlässig.

Vereinigte Gothania-Werke A.-G., Gotha.

Zu beziehen durch den einschlägigen Handel.

Vereinsfahnen

aller Art

nach modernen Künstlerentwürfen, in prachtvollen,
anerkannt erstklassigen Stickereien.
Mäßige Preise! Offerte kostenlos!

August Sartori, Karlsruhe
Kaiserstrasse 98

Schröder & Fränkel, Uniformfabrik

KARLSRUHE I. B.

Kaiserstr. 158, gegenüber der Hauptpost / Tel. 628.
Gründungsjahr 1875.

Feuerwehr - Uniformen

nach Maß, beste Verarbeitung, schnellste Lieferung,
billigste Preise. Muster stehen jederzeit zur Verfügung.
Vertreterbesuch auf Wunsch. Beste Referenzen.

Wir suchen einen gebrauch-
ten aber noch guten 1 1/2 Tonnen
Schnell-Lastwagen.
Angebote an die Freiwillige
Feuerwehr Offenburg.

Beilagen finden zweck-
mäßige Ver-
breitung in der „Badischen
Feuerwehrzeitung“.

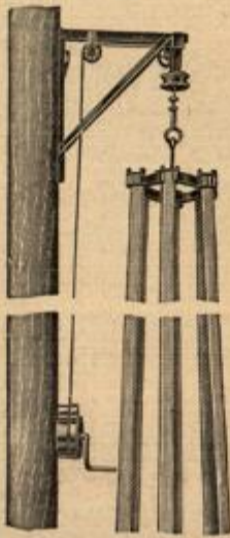
Fahnen und Renovierung fachmännisch
und preiswert
Schleifen, Schärpen, Diplome, Festbedarf

Heidelberger Fahnenfabrik Schmid & Ernst
Telefon 1043

Jetzt nur Anlage 17

Pers.
Besuch

Pflegen Sie Ihre Schläuche



Sie vervielfachen dadurch deren Lebensdauer

Schlauchtrockenvorrichtung System Kress
bestehend aus Schneckenwinde, mit 30 m
Drahtseil, Seilrollen, mit **Selbentlastungsvor-**
richtung, Aufhängevorrichtung mit Kranz zur
Aufnahme von

8	10	12	19	20	Schläuchen
70.—	82.—	90.—	100.—	110.—	RM.

Eiserne Konsole für Hausgiebel . RM. 16.—
Eiserne Konsole für Masten . . . RM. 20.—
Schlauchtransport-Wagen D. R. G. M.
Schlauch-Umfalteapparat D. R. G. M.
Kresspflaster zum Reparieren defekter Schläuche
kleine Packung RM. 8.—, große Packung RM. 12.—

Emil Kress

vormals Schlauchweberei Karl Kress

Lahr in Baden



Automobildrehleitern,
fahrbare und tragbare
mechanische Leitern, Auto-
mobil-, Lafetten-, Kleinmotor-
u. Handdruck-Feuerspritzen, Hy-
drantengeräte, sowie sämtliche
Armaturen u. persönl. Ausrüstungen
für Offiziere und Mannschaften.



Genau nach den
behördlichen
Bestimmungen.



Carl Metz, Feuerwehrgerätefabrik, Karlsruhe I. B.

Gollmer & Hummel G. m. b. H. Schlauchfabrik Neuenbürg

bei Pforzheim

empfehlen ihre als zuverlässig und haltbarst bekannten

„Schwarzwald“ Feuerlöschschläuche

roh und gummiert

Spezialität: Original-Silberflachschlauch Marke „Schwarzwald“ D. R. W. Z.



Ziegler's Vollramieschlauch

mit extra zäher, hochelastischer Gummierung

Albert Ziegler, Spezialfabrik für Schläuche, Giengen
Verkaufsstelle Freiburg i. Br., Postfach 94

Feuerwehr-Uniformen

jeder Art liefert

S. Wolff, Uniformfabrik, Karlsruhe i. B.
Karlsruhe 15. Vertreterbesuch od. Preislisten auf Wunsch.

Offiziers-Helme neueste Ausführung



laut letztem Beschlusse d. Landesausschusses a. 30. April 1927 in Heidelberg
Offiziershelm-Wappen und -Beslagteile,
sowie sämtliche Mannschafts-Ausrüstungen
liefern

C. Beuttenmüller & Co., Bretten (Baden)

Umänderung bisheriger Helme wird prompt ausgeführt

Uniformen für Feuerwehr

erhalten Sie am besten bei der bekannten Spezialfabrik

Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt
Filialen in Singen und Ludwigshafen a. Rh.
Gegr. 1872. Vertreterbesuch zu Diensten.

Abonnieren die Badische Feuerwehrzeitung!

Rauchschutzmasken

nur



DEGEA

Fabrikat d. Deutschen Gas-
glühlicht - A U E R - Gesell-
schaft m. b. H., Berlin

Bei fast allen größeren Feuerwehren eingeführt
Angebote durch Alleinvertretung und Bereitschaftslager

HANS STOTZ, STUTTGART
Kriegsbergstraße 13.

Ernst Schember, Freiburg i. Br.

Baslerstraße 25

Geschäftshaus für Feuerlöschbehälter und Maschinenbetriebe

Spezialitäten:

Hanf- u. Flachschläuche, roh u. gummiert, Mannschafts-
Ausrüstungen, Hydranten-Ausrüstungen, Spezialität:
„Anstell-Ausziehleitern, Berliner Galenleitern“, Elek-
trischer-Ausrüstungen, Druck- und Motorspritzen, 2- und
4-rädrig, Wachs- u. Pechfackeln, Pechkränze, Schlauchstiel
u. Schlauchbinden usw. Schwab's Schlepp- u. Traghebel.

Flader-Automobilspitzen mit vor dem Kühler eingebaute Flader-Feuerlöschpumpe 1000 Ltr.

D. R. P.

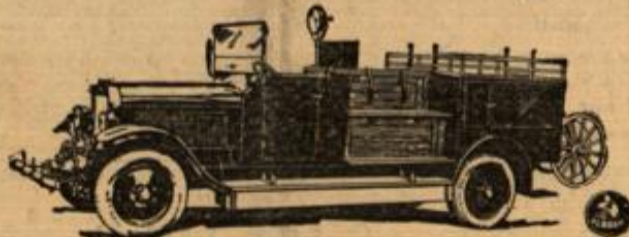
Trag- und fahrbare
Kleinmotorspritzen

„Siegerin“

mit Zwei- und Viertakt-Motor
400, 600 und 800 Ltr.

Drucksteigerungen bis 20 Atm.

ca. 1200 „Siegerin“ in Betrieb



Automobilspitze 1000 Ltr. mit hinterem
heizbaren Kasten für die „Siegerin“.

Automobile Löschzüge
für Stadt und Land
in neuzeitlicher Ausführung

Lafetten - Motorspritzen
800—2000 Ltr.

Beste Referenzen

E. C. Flader, Jöhstadt i. sa.

Generalvertretung für Baden:
C. Beuttenmüller & Co., Bretten.

Die Freiwillige Feuerwehr Bernkastei (Mosel), die im Besitz einer Flader-Motorspritze ist, schreibt mir u. a.:

Im übrigen können wir Ihnen als erfreuliche Tatsache mitteilen, daß Ihre Maschine nunmehr seit 2^{1/2} Monaten täglich
ununterbrochen 12 14 Stunden als Pumpe arbeitet, um aus einem Stollen Wasser in die städtische Wasserleitung
zu pumpen. Die Maschine hat bei dieser langen Arbeit bisher in allen Teile **tadellos** funktioniert.